



Allgemeines Schutz- und Hygienekonzept für die Benutzung der Turnhalle des Sportverein Unterwurbach

Das Schutz- und Hygienekonzept orientiert sich an der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.06.2020, der Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 07.07.2020 und dem Rahmenhygienekonzept Sport (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 10.07.2020). Die o.g. Vorschriften und die Regelungen des folgenden Schutz- und Hygienekonzeptes sind von allen, die die Sporthalle betreten, zu beachten.

Bedingungen für die Sportausübung in der Turnhalle:

1. Der Sport ist kontaktfrei durchzuführen. Unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport darf für das Training in festen Trainingsgruppen mit Körperkontakt trainiert werden.
2. Wettkampfbetrieb in **kontaktfrei betriebenen Sportarten** ist zugelassen, höchstens 16 Personen (Wettkampfteilnehmer und Funktionspersonal) aufgrund des Raumvolumens und der Belüftung.
3. Der Mindestabstand von 1,5 m gemäß § 1 Abs. 1 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.06.2020 ist **möglichst** einzuhalten.
4. Die Nutzer haben eine geeignete Mund-/Nasenbedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität. Die Maskenpflicht gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen der Sportanlage, beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie bei der Benutzung von WC-Anlagen.
5. **Gruppengrößen:** Aufgrund des Raumvolumens und der Belüftung sind die anwesenden Personen wie folgt zu begrenzen: 15 Personen + 1 Übungsleiter
6. Gruppentraining ist auf höchstens 120 Minuten beschränkt.
7. Außerdem ist der Sport so rechtzeitig zu beenden, dass ein ausreichender Frischluftaustausch - jedoch mindestens 10 Minuten - gewährleistet werden kann, bevor eine andere Sportgruppe sich zum Sport einfindet. Insoweit ist auch die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.
8. Vom Sportbetrieb sind auszuschließen: - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere. Entsprechende Hinweisschilder sind im Eingangsbereich der Turnhalle angebracht. Sollten Nutzer der Turnhalle während des Aufenthalts irgendwelche Krankheitssymptome entwickeln, haben diese umgehend das Gelände zu verlassen.
9. Die Benutzung der Umkleiden ist erlaubt. In der Umkleide besteht Maskenpflicht.
10. Die Dusche darf benutzt werden. Im Duschaum sind maximal 2 Personen pro Seite zugelassen.
11. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmern zu ermöglichen, ist von jedem Übungsleiter eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Die Übermittlung dieser Informationen erfolgt ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind vom Verein bei der Datenerhebung entsprechend der Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Belüftung

1. Während des Sportbetriebs sind alle zur Verfügung stehenden Lüftungsöffnungen und Türen, die direkt nach außen führen, zu 4 öffnen und nach Beendigung des Sportbetriebs wieder zu verschließen.

Reinigung der Turnhallen und Sportgeräte:

1. Sämtliche Sportgeräte sowie weitere Kontaktflächen, z.B. Türgriffe sind nach Gebrauch durch den die Benutzer oder einen Verantwortlichen zu reinigen. Der Sportverein als Betreiber der Turnhalle stellt das Reinigungsmittel zur Verfügung.
2. Die Turnhallenböden, Regieräume, Toiletten, Türgriffe etc. werden durch den Sportverein gereinigt.

Unterwurbach, den 27.09.2020

Gez. Frank Reißlein

Vorstand Liegenschaften und Hygieneschutzbeauftragter SVU